

Zweite Kammer des Landtags von Elsass-Lothringen

Das "Reichsland Elsass-Lothringen" erhielt durch Reichsgesetz vom 31. Mai 1911 eine eigene Verfassung. Es wurde ein aus zwei Kammern bestehendes Parlament eingerichtet. Der Kaiser hatte ein Vetorecht gegen deren Beschlüsse. Die Zweite Kammer wurde nach dem allgemeinen, geheimen und direkten Männerwahlrecht gewählt. Dieses Wahlrecht, gültig für den Reichstag seit Reichsgründung, war für einen deutschen Gliedstaat fortschrittlich.

Quellen:

HUBER, Ernst Rudolf, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 3: Deutsche Verfassungsdokumente 1900-1918, Stuttgart 1990, Nr. 23, S. 38-42, hier 40.

PREIBUSCH, Sophie Charlotte, Verfassungsentwicklungen im Reichsland Elsass-Lothringen 1871-1918. Integration durch Verfassungsrecht? (Berliner juristische Universitätschriften 38), Berlin 2006, S. 472 f.

Empfohlene Zitierweise:

Zweite Kammer des Landtags von Elsass-Lothringen, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', Schlagwort Nr. 28017, URL: www.pacelli-edition.de/Schlagwort/28017. Letzter Zugriff am: 06.05.2024.